GA in reformiert

4/2023

gesamtausschuss@reformiert.de September 2023

Kaum Verbesserungen, eher Verschlechterungen

MVG-EKD Novellierung

Nachdem die Ampelregierung in ihrem Koalitionsvertrag eine Prüfabsicht zur Angleichung des kirchlichen an das staatliche Arbeitsrecht vorsieht, scheint es in der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) eine vermeintliche Reformwilligkeit zu geben. Es wurden im Schnellverfahren drei Gesetzentwürfe auf den Weg gebracht, die alle in der Herbstsynode beschlossen werden sollen. Aber haben die angedachten Regelungen nun Vor- oder Nachteile für die Arbeit der Mitarbeitendenvertretungen?

Aus der Vorbemerkung der Gewerkschaftlichen Stellungnahme durch den ver.di Kirchenfachrat zum Entwurf des Änderungsgesetzes zum MVG-EKD (i.d.F. 24.03.23):

„Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG-EKD) wurde von der Evangelischen Kirche (EKD) recht überraschend vorgelegt. Noch in 2022 war von einzelnen Mitgliedern des Rats der EKD wahrzunehmen, dass vorerst keine Novellierung des MVG geplant sei.

Erstaunlich ist zudem der augenscheinlich eilige Zeitlauf zwischen März mit der Vorlage des Entwurfs und der geplanten Beschlussfassung durch die EKD-Synode noch im Jahr in 2023. Kirchliche Gesetzgebungsverfahren dauern sonst regelmäßig um einiges länger. Hinzu kommt, dass die Änderung nur als ein Teil eines Regelungstrios zu wesentlichen Regelungsbereichen daherkommt. Die EKD möchte zeitgleich einen, zwar seit zwei Jahren vorhandenen, aber jetzt eilig eingebrachten Entwurf zur Änderung der Loyalitätsrichtlinie sowie darüber hinaus ein Kirchengesetz über die mögliche Zusammenführung der vielen vorhandenen Arbeitsrechtlichen Kommissionen in eine gemeinsame Kommission beschließen.

Diese vermeintliche Reformwilligkeit der EKD ist außergewöhnlich. Eine Ursache dürfte der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP sein, der u.a. eine Prüfabsicht zur Angleichung des kirchlichen an das staatliche Arbeitsrecht vorsieht. Geschehen ist bislang von Seiten des Gesetzgebers zwar noch nichts. Bereits die bloße Möglichkeit auf den politischen Prüfstand zu kommen, die häufig zu Ungunsten der Kirchen tendierende Rechtsprechung insbesondere im Bereich der Loyalitätsanforderungen (Zugehörigkeit zu einer ACK-Kirche) und die öffentliche Kritik, u.a. von Gewerkschaften, Interessenvertretungen und Beschäftigten, führt offenbar zu einem gewissen Handlungsdruck auf Seiten der Kirchen. Erst hat die katholische Kirche in 2022 in einer erstaunlichen Geschwindigkeit innerhalb weniger Monate die Grundordnung als ihre Arbeitsverfassung novelliert. Nun legt die EKD gleich mehrere Entwürfe zur Änderung wesentlicher Regelungen vor, die großen Einfluss auf die Rechte und Restriktionen für die hunderttausenden abhängig Beschäftigten bei Kirche und Diakonie haben.“

Die Interessante Stellungnahme geht über acht Seiten und ist hier einsehbar => Gewerkschaftliche Stellungnahme Novellierung MVG-EKD

Auch die Bundeskonferenz (buko), die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (ag-mav) in Niedersachsen und die Ständige Konferenz (Stäko) der Mitarbeitervertretungen haben Stellungnahmen abgegeben. Die der buko findet ihr hier => Stellungnahme zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) - buko (buko-diakonie.de)

Bitte wenden

und die der ag-mav ist hier =>**über diesen Link einsehbar**.

Alle Stellungnahmen üben erhebliche Kritik an dem Entwurf. Im Vorfeld haben die Stäko und die BuKo mehrere Verbesserungsvorschläge eingebracht, wovon nur sehr wenige aufgenommen wurden. Aber dafür sind Verschlechterungen in dem Entwurf enthalten, so ist der § 45 (Mitberatung) so geändert, dass die Mitberatung in der Praxis abgeschafft wäre. Auch bei der Einigungsstelle sind Veränderungen erfolgt, die sogar aktuelle Kirchengerichtssprechung umkehrt. So übernehmen wir das Fazit der Buko als Abschluss des Artikels.

„Die Ev. Kirche hat die wechselseitigen Belange der leitenden Mitarbeitenden und der abhängigen Mitarbeitenden auszutarieren und Schlechterstellungen theologisch zu begründen. Es fehlt aber entweder an der Bereitschaft oder der Fähigkeit, die wechselseitigen Belange auszutarieren und zu erklären, warum Interessenvertretungen in diakonischen Unternehmen weniger Rechte haben, als Betriebsräte in weltlichen Unternehmen.

Wird dieser vorgelegte Novellierungsvorschlag beschlossen, hat die Kirche ihre Legitimation verspielt, selbst ihre betriebliche Verfassung zu regeln. Dieses schreiende Unrecht muss beendet werden. Mit diesem vorgelegten Entwurf ist die Politik aufgefordert, nun endlich gesetzlich in dieses Unrecht einzugreifen. Herr Prof. Dr. Jacob Joussen, seit 2010 Universitätsprofessor an der Ruhr – Universität Bochum und Lehrstuhlinhaber für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht und seit Nov. 2015 Mitglied im Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist zwar nicht der Auffassung, dass dasselbe Recht gelten soll, macht aber deutlich, dass es nicht nachvollziehbar ist, dass Teilhabemöglichkeiten die im weltlichen Bereich erreicht wurden, im kirchlichen Raum verwehrt werden. Er stellt fest: „Es muss doch gerade Anspruch der Kirchen sein, das eigene Mitarbeitervertretungsrecht so auszugestalten, dass die Teilhabemöglichkeiten der kirchlichen Mitarbeiter:innen nicht hinter denjenigen zurückstehen, die andere Beschäftigte bereits haben.“ Und weiter, „Es wird deutlich werden, dass ein Zurückbleiben hinter einer an anderer Stelle erreichten Teilhabe kaum je zu rechtfertigen sein wird.“

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht geeignet, die seit Jahren bekannten mitbestimmungsrechtlichen Defizite aufzuheben. Den Verfassern des Entwurfs ist offensichtlich nur daran gelegen, die Wirkmächtigkeit der Mitarbeitervertretungen einzuschränken und gleichzeitig die Dienststellenleitungen von Anforderungen zu befreien. Die EKD entfernt sich mit diesem Gesetz weiter vom mitbestimmungsrechtlichen Standard in der Bundesrepublik. Insbesondere für den Bereich der Diakonie wird damit der Anspruch, durch Mitbestimmung Grundrechte auch im Arbeitsleben wirksam werden zu lassen, fallen gelassen.“

Hier wird versucht, die jetzt schon schlechteren Rechte der Mitbestimmung in kirchlichen Unternehmen weiter einzuschränken und will das auch noch als Verbesserung verkaufen. Das muss öffentlich werden, die Politik sollte sich nicht in die Irre führen lassen, sondern die kirchliche Mitbestimmung der staatlichen anpassen.

Die Mitglieder des GA´s, freuen sich auf **Kontakte** und sind wie folgt zu erreichen:
gesamtausschuss@reformiert.de
Vorsitz Andreas Purz, Tel. 05921 821123
Stellv. Vorsitz Ilka Klaaßen, Tel. 0491 9198 214
Stellv. Vorsitz z.Z. NN
Schriftführerin Ulrike Schalk, Tel. 0471 51468
Beisitzer und Kontakt für die diakonischen Einrichtungen Peer Pfingsttag, Tel. 05924 781 105

„Es ist schwieriger, eine vorgefasste Meinung zu zertrümmern als ein Atom“

„Albert Einstein“